

§ 94

Verfahren bei schädlicher Verwendung

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)
und geändert durch das StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001
(BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4)

(1) ¹In den Fällen des § 93 Abs. 1 hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. ²Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter durch Datensatz mit. ³Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten, mit der nächsten Anmeldung nach § 90 Abs. 3 anzumelden und an die zentrale Stelle abzuführen. ⁴Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge dem Zulageberechtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bescheinigen und der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen. ⁵Die zentrale Stelle unterrichtet das für den Zulageberechtigten zuständige Finanzamt.

(2) ¹Eine Festsetzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die zentrale Stelle auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder sofern die Rückzahlung nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht erfolgt ist. ²§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. ³Im Rückforderungsbescheid sind auf den Rückzahlungsbetrag die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. ⁴Der Zulageberechtigte hat den verbleibenden Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids an die zuständige Kasse zu entrichten. ⁵Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des § 93 Abs. 1 erfolgt ist.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 94		2. Förmliches Festsetzungsverfahren (Abs. 2)	
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 94	1	a) Auf Antrag des Anlegers (Abs. 2 Satz 1 Alt. 1)	4
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	b) Mangelnde Deckung des Altersvorsorgevertrags oder versäumte Einbehaltung (Abs. 2 Satz 1 Alt. 2)	5
Erläuterungen zu § 94: Rückzahlung der Förderung nach schädlicher Verwendung		c) Rechtsmittel gegen den Rückforderungsbescheid	6
1. Vereinfachtes Verfahren zur Rückforderung bei schädlicher Verwendung (Abs. 1)	3		

Allgemeine Erläuterungen zu § 94

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1 1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 94

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 94 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG), wird in der Praxis aber erst in späteren Jahren Bedeutung erlangen, da eine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen iSd. § 93 voraussetzt, daß solches zunächst einmal angespart wird. Dies kann jedoch frühestens ab dem VZ 2002 erfolgen. Folglich werden auch die in § 94 enthaltenen Verfahrensanweisungen für Fälle der schädlichen Verwendung erst später tatsächlich angewendet werden.

StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit gleichem Gesetz in § 93 erfolgten Klarstellung, daß eine schädliche Verwendung nur bezogen auf gefördertes Altersvorsorgevermögen erfolgen kann.

2 2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt sowie des ergänzenden Sonderausgabenabzugs nach § 10a soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt. Wird dieses Förderkonzept durchbrochen, indem es zu einer Kapitalauszahlung kommt oder die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr an den Zulageberechtigten bzw. in Form der Hinterbliebenenrente an begünstigte Hinterbliebene gezahlt werden, fordert der Staat grundsätzlich die auf das fehlverwendete Kapital entfallenden Förderungen aus der Ansparphase zurück. § 94 regelt, wie die Rückforderung verfahrenstechnisch durchzuführen ist.

Zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

Erläuterungen zu § 94: Rückzahlung der Förderung nach schädlicher Verwendung

1. Vereinfachtes Verfahren zur Rückforderung bei schädlicher Verwendung (Abs. 1)

3

Beantragt der Anleger die Kapitalauszahlung oder tritt ein anderweitiger Fall der schädlichen Verwendung ein (zu den Einzelheiten vgl. § 93 Anm. 3), so sind die gewährten Zulagen nach dem XI. Abschnitt und der zusätzlichen Steuervorteil nach § 10 a zurückzufordern. Hierzu ist grundsätzlich ein vereinfachtes, aber gleichwohl mehrere Stufen erforderndes Verfahren ohne förmliche Festsetzungen vorgesehen, das zwischen der rückfordernden Stelle und dem Anbieter abgewickelt wird. Der Anleger wird über die Rückzahlung lediglich informiert. Nur auf Antrag des Anlegers oder wenn es zur vollständigen Rückzahlung wegen fehlender Deckung des Anlagevermögens oder Versäumnissen des Anbieters nicht gekommen ist findet ein förmliches Rückforderungsverfahren statt (Abs. 2, s. Anm. 4).

Zuständig für die gesamte Rückforderung – also sowohl für die Zulage als auch für den zusätzlichen Steuervorteil – ist nach § 94 Abs. 1 Satz 2 die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; vgl. § 81 Anm. 2 und 3), die im übrigen auch mit der Auszahlung der Zulagen und der Überprüfung der Zulageberechtigung betraut ist (vgl. §§ 90 ff.). Daß die ZfA auch den zusätzlichen Steuervorteil zurückfordert, obwohl sie mit dessen Festsetzung und Gewährung nicht befaßt ist, dient der Vereinfachung, denn ansonsten hätte das zuständige FA eingeschaltet werden müssen. Dies würde insbesondere bei Wohnortwechseln des Zulageberechtigten zu Schwierigkeiten führen, weil ein damit zugleich eingetretener Zuständigkeitswechsel auf seiten des FA die erforderliche Zusammenstellung der während der Laufzeit insgesamt aufgelaufenen Steuervorteile erschwert hätte. Im übrigen ist bei der vom Gesetzgeber gewählten Lösung gewährleistet, daß die betreffenden StBescheide, mit denen die zusätzlichen Steuervorteile festgestellt worden sind, nicht geändert werden. Der ZfA stehen die zur Rückforderung notwendigen Informationen zur Verfügung, weil zum einen nach § 10 a Abs. 4 Sätze 1 und 4 für jedes Beitragsjahr der festzustellende zusätzliche Steuervorteil der ZfA zu übermitteln ist. Die Höhe der gezahlten Zulagen ist der ZfA ohnehin aufgrund ihrer Funktion als Auszahlungsstelle bekannt.

Maßnahmen der ZfA: Die ZfA ermittelt nach Anzeige der schädlichen Verwendung durch den Anbieter den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter elektronisch mit (Abs. 1 Satz 2). Nach Abführung der einbehaltenen Beträge durch den Anbieter werden der ZfA von diesem nicht nur der Rückzahlungsbetrag, sondern auch die aufgelaufenen Erträge mitgeteilt. Das ZfA gibt diese Informationen an das zuständige FA weiter, damit dort die nachgelagerte Besteuerung der Erträge aus der Ansparphase durchgeführt werden kann (Abs. 1 Satz 5).

Verpflichtungen des Anbieters: Den Anbieter treffen Informations-, Einbehaltungs- und Zahlungspflichten.

► *Anzeigepflicht gegenüber der ZfA:* Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags verpflichtet, vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens der ZfA die schädliche Verwendung anzuzeigen. Um unnötige Papierflut zu vermeiden, soll dies – wie auch das Verfahren zur Auszahlung der Zulagen – auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Die

ZfA ermittelt dann anhand der bei ihr gespeicherten Daten die Höhe des Rückforderungsbetrags, der anschließend – ebenfalls auf elektronischem Wege – dem Anbieter mitgeteilt wird (Abs. 1 Satz 2).

► *Einbehaltungs- und Zahlungspflicht:* Der Anbieter ist weiter verpflichtet, den von der ZfA ermittelten Rückforderungsbetrag von dem auszahlenden geförderten Altersvorsorgevermögen einzubehalten und bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats bei der ZfA anzumelden und abzuführen (§ 94 Abs. 1 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 3 Satz 3).

► *Mitteilungspflicht gegenüber der ZfA:* Nach Einbehaltung und Abführung muß der Anbieter erneut eine Informationspflicht gegenüber der ZfA erfüllen, denn er hat der ZfA die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge elektronisch mitzuteilen (Abs. 1 Satz 4). Damit wird die ZfA in die Lage versetzt, ihrer Informationspflicht gegenüber dem zuständigen FA nachzukommen.

► *Bescheinigungspflicht gegenüber dem Anleger:* Dem Anleger gegenüber wird die zwischen ZfA und Anbieter abgewickelte Rückforderung transparent gemacht, indem der Anbieter dem Anleger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge bescheinigen muß (Abs. 1 Satz 4).

Bedeutung der Rückzahlung für den Anleger: Der Anleger bekommt nur noch das um die Zulagen und den Sonderausgabenabzug verminderte Altersvorsorgevermögen ausbezahlt. Es ist zu berücksichtigen, daß durch dieses Verfahren das tatsächlich ausgezahlte Vermögen erheblich geringer ausfällt, als der Anleger vielleicht erwartet. Denn der zusätzliche Steuervorteil macht über die Jahre den größten Teil der staatlichen Förderung aus (ab dem Jahr 2008 bei Ausschöpfung der Höchstbeträge und Spitzensteuersatz ca. 1000 € pro Jahr), ist aber nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens, da er dem Stpfl. ja im Rahmen seiner EStVeranlagungen direkt ausgezahlt bzw. mit einer Nachzahlung verrechnet wird. Für die Rückzahlung muß deshalb ein Teil der Eigenbeiträge und der angesparten Erträge verwendet werden.

Die schädliche Verwendung zieht nicht nur die Rückforderung der staatlichen Förderungen nach sich, sondern auch die nachgelagerte Besteuerung der Wertzuwächse aus der Ansparphase (§ 22 Nr. 5 Satz 4). Das von der ZfA unterrichtete zuständige FA wird also anhand der ihm zur Verfügung gestellten Daten überprüfen, ob der Stpfl. in der EStErklärung für das Fehlverwendungsjahr auch die entsprechenden Beträge erklärt. Es ist zu berücksichtigen, daß nicht nur die in der Ansparphase erzielten Kapitalerträge und stpfl. Veräußerungsgewinne der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, sondern sämtliche Wertzuwächse, also auch stfreie Vermögenszuwächse wie zB stfreie Kursgewinne.

Bei schädlicher Verwendung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen (Anlage in einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung mit Förderung nach dem XI. Abschnitt und/oder § 10a) gilt das geschilderte Verfahren entsprechend.

2. Förmliches Festsetzungsverfahren (Abs. 2)

4 a) Auf Antrag des Anlegers (Abs. 2 Satz 1 Alt. 1)

Ist der Anleger mit der durch die ZfA und den Anbieter vorgenommenen Rückzahlung nicht einverstanden, kann nach Abs. 2 Satz 1 bei der ZfA die Festset-

zung des Rückzahlungsbetrags beantragt werden, um dann gegen diese Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

Hierzu muß der Anleger innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Abrechnungsbescheinigung des Anbieters (vgl. Anm. 3) bei diesem einen schriftlichen Antrag stellen (Abs. 2 Satz 2 iVm. § 90 Abs. 4 Satz 2). Der Anbieter leitet diesen Antrag der ZfA zur Festsetzung zu (Abs. 2 Satz 2 iVm. § 90 Abs. 4 Satz 3). Die ZfA erteilt dann den Rückforderungsbescheid. Auf den Rückzahlungsbetrag sind dabei die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der der ZfA nach § 94 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Daten anzurechnen (Abs. 2 Satz 3).

b) Mangelnde Deckung des Altersvorsorgevertrags oder versäumte Einbehaltung (Abs. 2 Satz 1 Alt. 2)

5

Rückforderungsbescheid der ZfA: Die ZfA hat einen förmlicher Rückforderungsbescheid zu erlassen, wenn das vorhandene geförderte Altersvorsorgevermögen nicht ausreicht, um den Rückforderungsbetrag abzudecken oder wenn der Anbieter pflichtwidrig seiner Einbehaltungspflicht nicht nachgekommen ist (Abs. 2 Satz 1 Alt. 2). In diesen Fällen beläuft sich die Festsetzungsfrist auf vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kj., in dem die schädliche Verwendung erfolgt ist (Abs. 2 Satz 1 und Satz 5). In Fällen der Pflichtverletzung durch den Anbieter ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein Rückforderungsbescheid an den Anleger wohl nur ergehen wird, wenn keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbieters vorliegt, denn ansonsten haftet der Anbieter neben dem Zulageberechtigten als Gesamtschuldner und kann durch die ZfA entsprechend in Anspruch genommen werden (§ 96 Abs. 2).

Berechnung des Rückzahlungsbetrags: Die ZFA setzt den Rückzahlungsbetrag gegenüber dem Zulageberechtigten fest. Für den Fall, daß ein Teil des Rückforderungsbetrags vom Anbieter einbehalten und abgeführt worden ist, ist der entsprechende Betrag anzurechnen (Abs. 2 Satz 3).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags: Der verbleibende Rückzahlungsbetrag muß vom Anleger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids an die zuständige Kasse bei der ZfA entrichtet werden (Abs. 2 Satz 4).

c) Rechtsmittel gegen den Rückforderungsbescheid

6

Gegen Rückforderungsbescheide sind Rechtsmittel möglich. Der Anleger hat zunächst die Möglichkeit, bei der ZfA Einspruch gegen den Rückforderungsbescheid einzulegen (§ 347 Abs. 1 Nr. 4 AO iVm. § 96 Abs. 1). Danach steht ihm über § 98 der Finanzrechtsweg offen. Zuständig für das Klageverfahren ist das FG, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat (§ 38 Abs. 1 FGO). Folglich ist dies das FG Brandenburg, da die ZfA dort ihren Sitz hat. Der Wohnsitz des Klägers ist unmaßgeblich. Da die ZfA eine Bundesoberbehörde, aber nicht oberste Finanzbehörde ist, kommen die Sonderregelungen des § 348 Nr. 3 AO und § 38 Abs. 2 FGO nicht in Betracht.

